

Statuten des Vereins Klarsprache.at

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Klarsprache.at – Gesellschaft zur Förderung lesbare Texte"
2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
4. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne der Bundesabgabenordnung).

§ 2: Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein, bezweckt

1. Förderung und Bewusstmachung der Klarsprache und ihrer Prinzipien als ein Mittel, um die Kommunikation zwischen wichtigen gesellschaftlichen Akteuren verständlicher und zugänglicher zu machen. Dazu gehören insbesondere die öffentliche Verwaltung, das Rechtswesen, das Gesundheitswesen sowie die verschiedenen Bereiche der Wirtschaft.
2. Entwicklung von Standards für die Lesbarkeit und Verständlichkeit von Gesetzen und Texten der öffentlichen Verwaltung.
3. Förderung der Verwendung klarsprachlicher Prinzipien in Österreich und international.
4. Anbieten von Beratungsleistungen für Institutionen der öffentlichen Verwaltung, Firmen und Institutionen.
5. Anbieten von Ausbildung und Training zum Erlernen der klarsprachlichen Techniken zur Verbesserung der Lesbarkeit von Texten.
6. Förderung von Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Verständlichkeit von Texten anhand klarsprachlicher Prinzipien.
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die klarsprachliche Ziele verfolgen.
8. Verbreitung und Darstellung österreichischer Aktivitäten im Bereich Klarsprache in internationalen Kontext.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Durchführung von Schulungen, Seminaren, Kursen und Projekten, in denen das ÖD erklärt, vermittelt und angewendet wird;
 - b. Anbieten von Beratungsleistungen für Institutionen der öffentlichen Verwaltung, für Firmen und Institutionen
 - c. Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen und Veranstaltungen;
 - d. Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen/Kongressen;
 - e. Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Herausgabe von Publikationen in der vereinseigenen Publikationsreihe;
 - f. Presseaussendungen und Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen;
 - g. Öffentlichkeitsarbeit über die vereinseigene Internetseite
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b. Kursgebühren und Einnahmen aus der Durchführung von Schulungen, Kongressen und Beratungsaktivitäten;
 - c. Tantiemen;
 - d. Sammlungen, Crowdfunding
 - e. Spenden und Vermächtnisse.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Statuten anerkennen, den Vereinszweck fördern wollen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, werden, die die Statuten anerkennen und die Vereinsziele nach § 2 fördern wollen.
- (2) Die Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Antragsteller muss von einem ordentlichen, außerordentlichen oder Ehrenmitglied für die Mitgliedschaft empfohlen werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erst mit Zahlung des Mitgliedbeitrags wirksam: Juristische Personen müssen innerhalb eines Monats nach Aufnahme eine/n VertreterIn benennen.
- (6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss sowie bei Vereinsauflösung, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich (Email) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Zustellung per Post, Fax oder per Email maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als

sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens und/oder Handelns gegen Vereinsinteressen verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen gemindert und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem 1/10-er der Mitglieder oder
 - (c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 1. Satz VereinsG) oder
 - (d) nach Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 2. Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 3. Satz dieser Statuten) oder
 - (e) nach Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen nach Antragstellung bzw. Beschlussfassung statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Generalversammlung nach einer Wartezeit von 30 Minuten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in (vgl § 11). Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entlastung des Vorstands;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag der Folgejahre;
4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/ der Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (4) Für jedes Vorstandsmitglied kann jeweils 1 Ersatzmitglied gewählt werden. Die Ersatzmitglieder nehmen im Falle der Verhinderung dieser Vorstandsmitglieder

vorübergehend deren Plätze ein. Die Ersatzmitglieder haben das Recht auf Teilnahme sowie das Rede- und Antragsrecht bei den Vorstandssitzungen und sind zu diesen zeitgerecht einzuladen.

- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre: Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand beschließt für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, übernimmt die Einberufung der/die Obmannstellvertreter/in bzw. jedes andere Vorstandsmitglied falls auch letzterer verhindert ist.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Obfrau/der Obmann Beschlüsse des Vorstands auf schriftlichem Wege herbeiführen. Für die Gültigkeit dieser Beschlüsse gelten die Bestimmungen von Absatz 9 sinngemäß.
- (11) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (13) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit 3/4-er Mehrheit entheben. Die Enthebung wird mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds wirksam.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten, die dann unverzüglich einzuberufen ist. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Vertretung des Vereins nach außen. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
8. Einmahnung der Mitgliedsbeiträge und ausstehender Beträge für Leistungen des Vereins

§ 13. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Die Obfrau/der Obmann kann für von ihr/ihm näher bestimmte Aufgaben die Vertretung des Vereines nach außen an andere Vorstandsmitglieder bzw. die Geschäftsführung delegieren.
3. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
4. Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der des Obmannes/der Obfrau, sein/ihre Stellvertreter/in. Schriftführer/in und Kassier/in vertreten sich gegenseitig.
6. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/dem Obmann und von der/dem SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau/dem Obmann und von der/dem KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.
7. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist nicht möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel durchzuführen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Diese/dieser soll möglichst auch juristische

Bildung haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vorstand hat die Vereinsauflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des §28 des Vereinsgesetzes von 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.